



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

ForstBW
Wir schaffen Zukunft

Betretenrecht und Verkehrs- sicherungspflicht im Wald Erläuterungen

Herausgeber:

Landratsamt Bodenseekreis
Forstamt
Albrechtstraße 77
88045 Friedrichshafen

Die Freizeitnutzung des Waldes und der offenen Landschaft unterliegt kontinuierlichen Veränderungen sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht: Neue Freizeitnutzungen etablieren sich, wie etwa Mountainbiking seit den 80er-Jahren, aktuell Geocaching oder in Zukunft vielleicht Segwayfahren.



Das gewohnheitsrechtlich gewachsenen Betretensrecht wurde vielfach zu einer Zeit kodifiziert, als diese neueren Nutzungsarten noch unbekannt waren.

Einige Nutzungsarten bergen ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial gegenüber anderen Erholungssuchenden und auch unter Naturschutzaspekten. Auch gegenüber den Grundstückseigentümern besteht ein Konfliktpotenzial:

Mit der zunehmenden Freizeitnutzung kommt es auch zu einer gesteigerten Missachtung gesetzlicher Betretensverbote oder temporärer Absperungen bei gefährlichen Forstbetriebsarbeiten.

Bestimmte Freizeitnutzungen können zu Schäden an Grundstücken, zu Beeinträchtigungen der Nutzung führen.

Ferner ergeben sich vor allem aber mit dem Angebot von gezielt beworbenen Aktivitäten und Veranstaltungen im Wald erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht (VSP) des Grundeigentümers und somit ein erhöhtes Haftungsrisiko, zumal bei einigen der „modernen“ Freizeitnutzungen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial gegeben ist.

Rechtsgrundlagen finden sich in § 37 und § 38 LWaldG von Baden-Württemberg.

Einen aktuellen Überblick, z. B. über die Haftungsrisiken von Waldbesitzern, gibt die Broschüre „Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer“ des aid Infodienstes, zu beziehen unter www.aid.de.

Wald - Freizeitpark für alle?

Der Wald ist mit sechs Millionen Besuchern wöchentlich zweifellos eines der meist besuchten Freizeitareale überhaupt. Und das ist auch gut so: Waldbesuche dienen der Gesundheitsvorsorge und tragen dazu bei, die fortschreitende Naturentfremdung zu begrenzen.

Was den Waldbesuchern oft weniger geläufig ist:

- Wald „gehört nicht allen“, sondern ist Eigentum von Waldbesitzern, die vielfach ihr Einkommen aus der Waldbewirtschaftung erzielen,
- Wald liefert den umweltfreundlichen nachwachsenden Rohstoff Holz und wird auch deshalb gepflegt und bewirtschaftet,
- Wald ist das größte Trinkwasserwerk und sensibles Ökosystem mit vielen, auch gefährdeten Arten.

Waldbesucher sollten deshalb die gesetzlichen Regeln zum Betretensrecht kennen und beherzigen.

Jeder darf den Wald zum Zweck der Erholung betreten - auch abseits von Wegen. Er muss sich darüber im Klaren sein, dass er dies auf eigene Gefahr tut und er immer mit walddtypischen Gefahren rechnen muss, etwa tote,



umstürzende Bäume, abbrechende Äste und ähnliche Gefahren. Vorsicht ist deshalb besonders bei stärkerem Wind und Schneefall geboten.

Ausdrücklich verboten (§ 37 Abs. 4 LWaldG) sind

- das Betreten von Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten, um Trittschäden an empfindlichen Jungpflanzen zu vermeiden,
- das Betreten von forstbetrieblichen und jagdbetrieblichen Einrichtungen,
- das Betreten von gesperrten Waldflächen und Waldwegen,
- das Betreten von Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlags oder der Aufbereitung von Holz.

Vor allem die letzten Beschränkungen können nicht ernst genug genommen werden. Unsere Wälder sind reich an Naturverjüngung, Büschen und Waldsträuchern. Waldarbeiter können Waldbesucher deshalb oft nicht sehen. Wer Sperrungen durch Schilder oder Absperrbänder ignoriert, riskiert sein Leben. Dies gilt auch an Wochenenden, wenn die Arbeiten ruhen: So können zum Beispiel durch Holzerntearbeiten angebrochene Kronenteile oder Äste unvermittelt zu Boden stürzen, auch wenn aktuell nicht gearbeitet wird.

Deshalb: Beachten Sie bitte alle Sperrhinweise und umgehen Sie Waldflächen, in denen gearbeitet wird, großräumig.

Wege markieren - was zu beachten ist

Erholung im Wald und in der offenen Landschaft: Sie dient unser aller Gesundheit, sie sorgt für unser körperlich-seelisches Gleichgewicht und sie ist nicht zuletzt ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor. Natur und Landschaft und die damit verbundenen Freizeitangebote sind nicht nur ein touristischer Erfolgsfaktor, sie sind auch ein wichtiger „weicher Standortfaktor“, also ein entscheidungsrelevantes Kriterium für Arbeitsplatz- und Wohnungssuche der Bürger und damit indirekt für Standortentscheidungen von Industrie und Gewerbe - auch und gerade von Hightech- und Schlüsselindustrien.

Vor diesem Hintergrund ist klar, dass sich einerseits viele Institutionen berufen fühlen, etwas für die Steigerung und Attraktivität des Freizeit- und Erholungsangebotes zu tun, andererseits alle Beteiligten gut beraten sind, diese Aktivitäten zu unterstützen und in ihrer Umsetzung konstruktiv zusammenzuarbeiten. Markierte Wanderwege, Erlebnispfade, Sportparcours, kulturhistorische Routen und ähnliche Angebote spielen hierbei eine zentrale Rolle. Zum beständigen Erfolg führen sie freilich nur, wenn ein paar grundsätzliche Spielregeln beachtet werden.



Markierung soll zum Ziel, nicht „vor den Kadi“ führen!

Vielfalt ja - aber kein Wildwuchs!

Die Angebote sollten - im besten Wortsinne - überschaubar bleiben. Es ist niemandem gedient, wenn Wege- und sonstige Freizeitangebotsmarkierungen „wie Kraut und Rüben“ durcheinander laufen, so dass darunter die Orientierung vor Ort gleichermaßen leidet wie die Kommunikation der Angebote über Faltblätter, Wanderführer, Touristikinformatoren etc.; die Angebote müssen darstellbar und für den Nutzer nachvollziehbar sein.

Zwingend also:

Die Träger der verschiedenen Wege- und Freizeitangebote müssen sich auf ein schlüssiges und abgestimmtes gemeinsames Gesamtkonzept verständigen.

Haftung, Verkehrssicherung und Genehmigungspflichten

Wer Wege und sonstige Freizeitangebote in der freien Natur durch Markierungen kennzeichnet, muss ein paar rechtliche Regeln beachten.

Zunächst ist eine Markierung nichts anderes als eine Wegweisung von Punkt A zu Ziel B. Für den Erholungssuchenden lautet die Botschaft: „Hier geht's lang zum Ziel.“ Nicht mehr und nicht weniger. Insbesondere ist mit einer Markierung keine Garantie an den Wegbenutzer verbunden, dass der Weg immer und absolut gefahrlos benutzbar ist. Wege werden gebaut und unterhalten, um die offene Landschaft und den Wald für die Bewirtschaftung zu erschließen.

Dazu gehört auch, dass die Angebote, wenn sie denn einmal in der Natur mit Markierungen gekennzeichnet sind, auch fortlaufend gepflegt und unterhalten werden. Es ist in höchstem Maße frustrierend, wenn beispielsweise ein Waldbesucher einer Markierung folgt und dann „im tiefsten Busch“ plötzlich nicht weiter findet, weil Markierungen erodiert und nicht mehr erkennbar sind.

Fazit:

- Markierungsaktivitäten abstimmen
- eindeutige Trägerschaft definieren
- Unterhaltungspflichten festlegen

Dieser Zweck bestimmt den Wegezustand und auch aus einer zusätzlichen Markierung ergibt sich zunächst keine erhöhte



Verkehrssicherungspflicht für den Eigentümer. Ein Waldbesucher muss auch auf einem markierten Waldweg mit „waldtypischen Gefahren“ rechnen. Dazu gehört nicht nur, dass dürre Äste abbrechen oder tote Bäume umstürzen können, dazu gehört auch, dass Wege - etwa nach Holzerntearbeiten - beschädigt und nur erschwert passierbar sind.



Anders sieht es nur aus, wenn spezielle Angebote markiert werden und sich aus der Zielgruppe oder der Art der Freizeitnutzung erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht ergeben.

Wenn etwa ein Rollstuhlpfad für Behinderte ausgeschildert wird, ist klar, dass der Wegezustand dieser Zielgruppe gerecht werden muss. Auch Sporteinrichtungen am Fitnessparcours müssen, unabhängig von der Markierung, sicher benutzbar sein.

Wer einen markierten Weg ausweist, bewegt sich in aller Regel auf fremden Eigentum. Ein Grundeigentümer muss es wissen, wenn über sein Grundstück ein markierter Weg geführt wird. Nur dann kann er in der Bewirtschaftung auf die Markierung Rücksicht nehmen und sich darauf einstellen, dass ein Weg eventuell stärker frequentiert wird. Das heißt umgekehrt aber auch, dass kein Weg markiert werden soll, wenn nicht die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt. Zwar sind im Wald die Waldbesitzer verpflichtet, Wegmarkierungen zu dulden - im Gegenzug müssen Wegmarkierungen

aber auch durch die Unteren Forstbehörden genehmigt werden. Durch die Genehmigungspflicht soll sichergestellt werden, dass die Belange der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung ebenso wie Naturschutzbelange berücksichtigt werden, dass unerwünschter Wildwuchs vermieden wird und dass die Grenze des Zumutbaren für den Waldbesitzer nicht überschritten wird.

Die Genehmigung von Markierungen soll deshalb in aller Regel nur erfolgen, wenn der Träger der Markierung belegen kann, dass er die Zustimmung der Grundeigentümer eingeholt hat.

Waldbesitzer fordern in diesem Zusammenhang hin und wieder, dass markierte Wanderwege auf die breiten Holzabfuhrwege („Forststraßen“) gelegt werden, um Haftungsrisiken zu verringern. Da sich aus der Markierung in der Regel aber keine erhöhten Anforderungen ergeben, sollten Waldbesitzer keine Hemmungen haben, auch Wegführungen auf schmalen Pfaden zuzustimmen, die für den Waldbesucher meist viel attraktiver sind.

Markierungstechnik: Kleine Maßnahmen mit manchmal großen Folgen

Wegmarkierungen wurden seit jeher „klassisch“ mit kleinen Farbmarkierungen vorgenommen. Die zunehmende Vielfalt der Anbieter wie auch der Angebote hat zu unterschiedlichsten Markierungstechniken geführt. Von der genagelten Markierungsplakette, vom Holzwegweiser bis zum Metallschild am Stahlrohrpfosten ist inzwischen alles anzutreffen.

Das Anbringen von Markierungstafeln an Bäumen mit normalen Eisennägeln ist schon länger in Misskredit geraten: Die Nägel führen im Holzinnern oft zu hässlichen Verfärbungen, was zur Entwertung oftmals sehr wertvoller Holzstücke führen kann. Darüber hinaus sind im Holz verbliebene und eingewachsene Nägel gefährlich und führen zu erheblichen Schäden, wenn sie beim Sägen mit der Motorsäge oder von der Säge im Sägewerk „erwischt“ werden. Seit geraumer Zeit ist deshalb die Verwendung von weicheren und nicht zu Verfärbungen führenden Aluminiumnägeln üblich gewesen. Auch diese führen inzwischen zunehmend zu Problemen: Moderne Sägewerke sind mit hochsensiblen Vermessungs- und Splittersuchgeräten ausgestattet, durch welche die Baumstämme vor dem Einschnitt hindurchlaufen. Dabei genügen kleinste Metallteile, dass die Anlage „Alarm“ auslöst. Auch Aluminiumnägeln oder sogar ein paar Späne vom Feilen einer Motorsägenkette können ausreichen, dass ein kompletter (oft wertvoller!) Stamm komplett aussortiert wird, was für den Waldbesitzer zu empfindlichen Verlusten führen kann.

Markierungstafeln, die an separaten Pfosten aufgestellt werden, sind insofern natürlich unproblematisch; allerdings besteht hier die größere Gefahr, dass die Pfosten bei der Waldarbeit oder beim Holztransport beschädigt werden.

Für Markierungen gilt allgemein: Absolut unproblematisch sind gemalte oder mit Sprühfarbe und Schablone aufgebraachte Markierungen.



Für die Befestigung an Bäumen gilt: Potentiell wertvolle Bäume meiden (Abstimmung mit Waldbesitzer!), metallfreie Befestigungen sind zu bevorzugen (z. B. befindet sich eine Befestigungstechnik mit Holzdübeln in Erprobung).

Markierungen an separaten Pfosten sind meist unproblematisch, hier muss allerdings ein gewisser Aufwand in Kauf genommen werden, wenn es zu Beschädigungen kommt.

Rad fahren im Wald - gerne sportlich, aber fair!

Radfahren im Wald ist auf Straßen und geeigneten Wegen gestattet. Verboten ist es auf allen Wegen unter zwei Metern Breite und auf Sport- und Lehrpfaden. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Soweit die rechtlichen Vorgaben des Landeswaldgesetzes.

Besonders die 2-m-Regelung hat seit ihrer Aufnahme ins Landeswaldgesetz im Jahr 1995 (in einem damals einstimmigen Landtagsbeschluss!) heftige und kontroverse Diskussionen mit Radfahrverbänden ausgelöst.

Gegen die 2-m-Regelung wurde geltend gemacht:

- Es sei eine Zumutung, mit dem Meterstab radeln zu müssen, um zu wissen, ob man sich auf erlaubtem oder verbotenem Terrain befindet,
- niemand wisse, von wo bis wo die Wegbreite eigentlich zu messen sei,
- im Übrigen sei die Einhaltung der Bestimmung ohnehin nicht überwachbar,
- und schließlich würde gerade das Fahren auf schmalen Pfaden („Single trails“) erst so richtig Spaß machen.



Es sei deshalb nochmals an den Hintergrund dieser Regelung erinnert: Radfahren im Wald war ursprünglich nie ein Problem, das einer rechtlichen Reglementierung bedurft hätte, solange mit dem klassischen „Drahtesel“ (meist ohne, und wenn dann allenfalls mit 3-Gang-Schaltung) gefahren wurde. Deshalb wurde das Radfahren im Wald im gewohnheitsrechtlich gewachsenen Betretensrecht bei der erstmaligen gesetzlichen Regelung im Bundeswaldgesetz 1975 und dann auch im Landeswaldgesetz 1976 dem fußläufigen Betreten gleichgestellt, sprich: freigegeben.

Erst mit Aufkommen der geländegängigen Mountainbikes in den 80er-Jahren kam es zu immer häufigeren und immer kritischeren Konflikten im Begegnungsverkehr. Spaziergänger - nicht nur ältere! - fühlten sich von den oft mit hohem Tempo heran rauschenden MTBs belästigt und mussten nicht selten die Flucht in den Graben antreten. Die Bremswege auf den oft mit feinem Splitt gebauten Waldwegen wurden unterschätzt und es kam beim Begegnungsverkehr vermehrt zu Unfällen, in Einzelfällen sogar mit tödlichem Ausgang.

Damit war Handlungsbedarf gegeben und es war naheliegend, das Radfahren zunächst auf die breiteren Wege zu kanalisieren, auf denen ein Begegnungsverkehr in der Regel konfliktarm möglich ist: Dies sind die normalen Forstwege, die der Holzabfuhr dienen, also LKW-befahrbar sind und die man an den charakteristischen zwei parallelen Radspuren erkennt, im forstlichen Fachjargon: „Fahrwege“ (ein Fachbegriff, mit dem der Laie nichts anfangen kann und der deshalb bewusst keinen Weg ins Gesetz gefunden hat).

Diese Fahrwege sind in aller Regel mindestens 3,50 m breit, die Frage nach dem Meterstab stellt sich hier nicht. Daneben gibt es noch schmale Fußpfade, in der Regel deutlich unter 2 m breit, auch hier klar erkennbar: Radeln verboten.

Dazwischen gibt es nicht viel und damit auch nicht viel Ungewissheit. Die 2-m-Regelung ist damit durchaus praktikabel, auch ohne mitgeführten Meterstab. Das Angebot an Fahrwegen beläuft sich landesweit auf rund 80000 km und ist damit sicher mehr als ausreichend.



Die Überwachung dieser Rechtslage und die Durchsetzung der Bestimmungen ist natürlich ein Schwachpunkt jeder derartigen Regelung, aber entscheidend ist: Wenn es auf einem schmalen - und damit für Radler gesperrten Weg - zu einem Unfall kommt, sind die Schuldfrage und die Frage der Schadensersatzpflicht eindeutig geklärt. Der Radfahrer haftet (seine Versicherung bei solch verbotswidrigem Verhalten eher nicht) und darum sollte er sich sehr sorgfältig überlegen, ob er sich über die Bestimmungen hinwegsetzt.

Sportliche „Single-Trail-Fans“ müssen übrigens nicht auf ihr Erlebnis verzichten, denn die Rechtslage verbietet den Waldbesitzern und anderen Trägern (wie Tourismusvereinen) nicht, schmale MTB-Pfade speziell für diese Nutzung auszuweisen und zu kennzeichnen.

So haben etwa die Tourismusgemeinden im Schwarzwald bereits Dutzende solcher Angebote mit hunderten Kilometer Wegelänge geschaffen, auf denen jeder Mountainbiker auf seine Kosten kommt. Auf diesen MTB-Strecken sind die Radsportler unter sich und Konflikte oder Unfälle beim Begegnungsverkehr sind weitestgehend ausgeschlossen.

Eine neue Variante der Freizeitbetätigung in Wald und Flur ist derzeit mit den „Pedelecs“ am Kommen: Pedelecs (von „Pedal Electric Cycle“) sind Fahrräder, bei denen nur der aktive Pedalantrieb durch einen Elektromotor bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterstützt wird. Bei Erreichen dieser Grenze schaltet der Motor ab. Pedelecs unterscheiden sich weder in den Abmessungen noch im Geräuschpegel noch hinsichtlich Tempo und Gefährdungspotential von „normalen“ Fahrrädern und sind somit problemlos unter dem nach dem Landeswaldgesetz erlaubten Radfahren zu subsumieren.

Das Naturschutzgesetz beschränkt das Radfahren zwar ausdrücklich auf „Fahrräder ohne Motorkraft“; hier hatte der Gesetzgeber

aber offenkundig Fahrräder mit (Verbrennungs-)Hilfsmotor im Blick, so dass Pedelecs auch in der offenen Landschaft toleriert werden. Dies gilt allerdings nicht für Varianten mit stärkerer Motorausstattung und Antriebsunterstützung über 25 km/h hinaus, die dann ggf. zulassungs- und versicherungspflichtig sind und unter die Fahrverbote in Wald und offener Landschaft nach Landeswaldgesetz und Naturschutzgesetz fallen.

Für alle gilt die Grundregel des Landeswaldgesetzes: Jeder hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht gefährdet wird.



Segway fahren im Wald - was zu beachten ist

Segways sind einachsige Fahrzeuge mit zwei elektrisch angetriebenen Rädern, zwischen denen der Fahrer auf einer Plattform steht und das Fahrzeug nur durch Verlagerung seines Körpergewichts steuert. Sie sind bis zu 20 km/h schnell und es gibt sie inzwischen auch in (mäßig) geländetauglichen Versionen.

Sie haben ohne Zweifel das Zeug, zum Freizeitspaßfaktor und zum Tourismusevent zu werden, denn Segwayfahren macht Spaß.

Damit es beim Spaß bleibt und keine Konflikte entstehen, müssen ein paar „Spielregeln“ beachtet werden:

Segways sind Kraftfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

Nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg fällt Segway fahren somit unter das Verbot unbefugten Fahrens.

Dieses Verbot macht auch Sinn, denn auf schmalen Fußpfaden kann es bei der Begegnung mit Fußgängern zu Störungen und Unfällen kommen.

Die Steuerung solcher Freizeitnutzungen ist auch deshalb erforderlich, weil je nach Wegezustand oder bei Forstbetriebsarbeiten ein Unfallrisiko für den Segwayfahrer und damit letztlich auch ein Haftungsrisiko des Waldbesitzers besteht.

Erforderlich ist die ausdrückliche Zustimmung des Waldbesitzers zum Segwayfahren.

Diese sollte unbedingt schriftlich erfolgen (Haftungsrisiko!). Die schriftliche Zustimmung sollte folgende Punkte regeln:

- eindeutige Bezeichnung der freigegebenen Wege
- Zahl der Fahrzeuge/Fahrten
- tages-/jahreszeitlicher Rahmen für die Wegbenutzung
- Hinweis, dass die Wegbenutzung auf eigene Gefahr erfolgt, insbesondere Hinweis auf natur- und walddtypische Gefahren
- Hinweis, dass die freigegebenen Wege der Waldbewirtschaftung dienen und an den Wegezustand und die Verkehrssicherungspflicht keine Anforderungen gestellt werden können, die über diese Zweckbestimmung hinausgehen
- Nutzungsentgelt





Segways sind nicht gerade billig und sie sind recht „sperrig“ wenn man sie im PKW transportiert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Segwayfahren nicht zum „Jedermannsvergnügen“ wird, sondern dass Fahrten wie bisher ganz überwiegend von gewerblichen Anbietern vermarktet werden. Entsprechende Angebote sind über die Medien eindeutig zu identifizieren. Es empfiehlt sich, aktiv auf die Anbieter zuzugehen und - sofern die Fahrten nicht auf öffentliche Straßen beschränkt sein sollen - mit dem Anbieter geeignete Routen zu vereinbaren. Das sollte sinnvollerweise in enger Zusammenarbeit bzw. unter Koordination der unteren Forstbehörde erfolgen, die etwaige Risiken und forstbetriebliche oder Naturschutzaspekte einschätzen kann.

Je nach Besitzstruktur werden mehrere bis viele Waldbesitzer berührt sein: auch dies spricht für die Koordination durch die untere Forstbehörde. Bei Strecken, die auch die offene Landschaft einbeziehen, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geboten.

Gewerbliche Angebote können - je nach Größe und Charakter - zudem als organisierte Veranstaltungen einzustufen sein. In diesem Fall bedürfen sie neben der Zustimmung des Waldbesitzers ohnehin der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

Geocaching - grenzenloser Spaß?

Ein neuer Freizeitspaß erobert in Windeseile Wald und offene Landschaft auch in Deutschland: Geocaching.

Der neue Modesport kommt aus den USA zu uns (Geocaching: abgeleitet von griechisch geo = Erde und englisch cache = Versteck, geheimes Lager) und ist eine Art moderner Schnitzeljagd oder Schatzsuche.

Jemand versteckt einen „Schatz“ (nichts wirklich Wertvolles) an einer interessanten oder ungewöhnlichen Stelle und gibt die geografischen Koordinaten im Internet bekannt, ggf. mit „Umwegen“ oder speziellen Aufgaben verknüpft, die gelöst werden müssen, um den Weg zum „Schatz“ zu finden.

Dieser „Schatz“ besteht in der Regel aus einem wasserdichten Behältnis, in dem sich ein Tauschgegenstand befindet und ein „Logbuch“, in dem der Finder seine erfolgreiche Suche dokumentieren kann. Die Suche erfolgt mit Hilfe eines mobilen GPS-Empfängers.

Die rasante Verbreitung (und Verbilligung) der GPS-Geräte hat der Verbreitung des neuen Freizeitvergnügens kräftigen Aufwind gegeben: Aktuelle Schätzungen gehen von nahezu 200.000 Caches allein in Deutschland aus.

Geocaching fasziniert durch die Kombination einer spannenden Schatzsuche mit dem Hightech-Spielzeug GPS-Empfänger jüngere Zielgruppen, die sonst mit Bewegung in der freien Natur nicht viel am Hut haben.

Es ist insofern grundsätzlich positiv zu bewerten, nicht zuletzt als Möglichkeit, diese jüngeren Zielgruppen auch an Naturthemen wieder heranzuführen zu können.

Gleichwohl bewegt sich Geocaching naturgemäß im Grenzbereich des legalen Betretensrechts (in einigen seiner Varianten eindeutig jenseits dieser Grenzen); auch unter Aspekten des Natur- und Artenschutzes und nicht zuletzt auch unter Sicherheitsaspekten für den Teilnehmer selbst sind ein paar Basisinformationen zwingend erforderlich:



Betretensrecht

Landeswaldgesetz und Naturschutzgesetz erlauben, dass jeder den Wald/ die freie Landschaft zum Zweck der Erholung betreten darf. Tabu sind allerdings unter anderem Forstkulturen, Naturverjüngungen, Jagdeinrichtungen und insbesondere Waldflächen, in denen Holzerntearbeiten stattfinden (Selbstschutz!).

Landwirtschaftliche Kulturen dürfen während der Nutzzeit, Sonderkulturen wie Obst- und Weinbau ganzjährig nur auf Wegen betreten werden. Sicher kann auch eine Schnitzeljagd der Erholung dienen und insoweit vom allgemeinen Betretensrecht abgedeckt sein.

Das Verstecken des „Schatzes“ ist von diesem Betretensrecht eigentlich bereits nicht mehr abgedeckt. Der Grundbesitzer wird es meist tolerieren, wenn er in der Nutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigt wird.

Mit dem Vergraben der „Schätze“ auf fremden Grundstücken wird diese Grenze eindeutig überschritten, weshalb das Vergraben unter Geocachern verpönt ist. Wenn Geocaching in Gruppen und/oder als Freizeitevent organisiert angeboten wird, kann schnell die Grenze zur organisierten Veranstaltung erreicht sein, die im Wald nach dem Landeswaldgesetz der Genehmigung durch die untere Forstbehörde bedarf.



Natur- und Artenschutz

In Naturschutzgebieten und Bannwäldern ist das Betreten in der Regel nur auf Wegen gestattet. Geocacher tun gut daran, sich vorher zu informieren, wo entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen sind. Die allgemeinen Arten- und Biotopschutzbestimmungen des Naturschutzrechts sind immer zu beachten, insbesondere dürfen wild lebende Tierarten nicht beunruhigt oder Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Eine Untersuchung an über 80 Caches im Schwarzwald hat ergeben, dass rund die Hälfte aller Caches Störpotenzial in sich barg. Bei rund einem Viertel wurde sogar hohes Störpotenzial nachgewiesen! Besonders kritisch sind fast immer Verstecke in Höhlen, die oft Fledermauskolonien beherbergen. Störungen vor allem in der Winterruhe können durchaus ernsthafte negative Auswirkungen auf die örtliche Population haben. Auch nach dem Jagdrecht kann die Beunruhigung von Wildtieren als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Selbstschutz

Bei bestimmten Verstecken oder Geocaching-Varianten ist nicht nur der Konflikt mit naturschutz- oder jagdrechtlichen Bestimmungen vorprogrammiert, es ist auch ein oft erhebliches Gefährdungspotenzial für den Cacher selbst gegeben. Dies gilt nicht nur für besonders „sportliche“ Varianten, bei denen die „Schätze“ in extremem Gelände, auf Bäumen, in Felsen etc. versteckt wurden. Ganz besonders kritisch sind Nacht-Cacher (die oft mit Reflektoren, Lichtsignalen, Nachtsichtgeräten u. a. m. arbeiten).

Hier sind nicht nur die Grenzen des allgemeinen Betretensrechts eindeutig überschritten, es werden auch regelmäßig Verstöße gegen Natur- und Artenschutzrecht ebenso wie gegen jagdrechtliche Bestimmungen unvermeidbar mit den nächtlichen Aktivitäten verbunden sein. Noch gravierender ist oft, dass sich die Schatzsucher selbst einer großen Gefährdung aussetzen.

Vergleichsweise harmlos sind noch Polizeieinsätze, die durch vermeintlich „lichtscheues Gesindel“ ausgelöst werden. Viel kritischer ist, wenn „durchs Unterholz brechende Gestalten“ nicht erkannt und womöglich mit Wild verwechselt werden.

Fazit

Geocaching kann eine reizvolle Freizeitgestaltung in der freien Natur sein, wenn sie die Grenzen des freien Betretensrechts beachtet und wenn die gebotene Rücksicht auf Eigentumsrechte und den Natur- und Artenschutz genommen wird. Geocaching kann durchaus so gestaltet werden, dass die Teilnehmer an die Natur und die Spielregeln, die im Umgang mit der Natur zu beachten sind, herangeführt werden. Dazu bedarf es guten Vorbereitung (Kenntnis der Schutzgebiete etc.) und es sind kritische Bereiche zu meiden.

Hinweise auf richtiges Verhalten sind auch auf den Internetseiten www.geocaching.de, www.wanderverband.de, www.wikipedia.de u. a. zu finden.



Organisierte Veranstaltungen im Wald

- was zu beachten ist

Mit Beginn der „Freiluftsaison“ finden wieder zahlreiche Aktivitäten bzw. Veranstaltungen in der freien Natur und damit auch im Wald statt. Veranstaltungen im Wald fallen - soweit sie als organisiert zu betrachten sind - nicht unter das freie Betretensrecht und bedürfen daher gemäß § 37, Abs. 2 LWaldG der Genehmigung durch das Forstamt.

Ausgenommen davon sind Ausflüge von Kindergärten, Schulklassen und Wandergruppen oder sonstige Vereinigungen, die als locker zusammengesetzte Gruppen (z. B. Lauftreffs) zu betrachten sind. Als organisierte Veranstaltungen im Wald sind insbesondere Veranstaltungen gewerblicher Art gegen Entgelt, wie Volks- und Sportläufe, Radfahrveranstaltungen, Reitertreffen, Waldführungen aber auch unentgeltliche Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen zu betrachten, die auch i. d. R. beworben werden. Entsprechende Veranstaltungen, die ohne Genehmigung durch das Forstamt durchgeführt werden, sind gem. § 83, Abs. 2, Nr. 5, LWaldG als Ordnungswidrigkeit zu betrachten und können ggf. geahndet werden, insbesondere dann, wenn es sich um Veranstaltungen gewerblicher Art handelt.

Die alleinige Zustimmung des Waldbesitzers schließt eine formelle, ordnungsrechtliche Genehmigung nicht aus. Die Zustimmung des Waldbesitzers ist zwar keine zwingende, aber in der Praxis eine entscheidende Voraussetzung für die Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung. Im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft die Forstbehörde inwieweit durch die Veranstaltung Belange des Naturschutzes und der Forstwirtschaft einschränkend betroffen sind und kann mit der Genehmigung mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen verbinden.

Dem Waldbesitzer bleibt es jedoch unbeschadet im Wege einer privatrechtlichen Gestattungsregelung weitergehende Bedingungen und Auflagen festzulegen und auch ein Nutzungsentgelt zu verlangen.

Forstrechtliche Genehmigung - Antragstellung:

Der Antrag ist formlos, schriftlich (auch per E-Mail) mindestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Dabei sind die genauen Termine, Uhrzeiten, voraussichtliche Teilnehmerzahl, die Teilnahmegebühr je Einheit sowie die Art der Aktivität im Wald einschließlich Aufenthaltsort/ Streckenverlauf/Markierungsart aufzulisten und kartenmäßig darzustellen.

Wünschenswert wäre es, wenn zusammen mit der Antragstellung eine schriftliche Genehmigung der/des betroffenen Waldbesitzer/s vorgelegt wird. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Forstbehörde diese Zustimmung einzuholen.

Die Genehmigung durch das Forstamt wird bei dauerhaft gleichgearteten Veranstaltungen dann pauschal für das Kalenderjahr erteilt.